

## 6. Fürsorge für das schulpflichtige Alter.

Von der pädagogischen Seite der Schulfürsorge soll hier nicht die Rede sein. Es soll vielmehr nur von der gesundheitlichen Fürsorge gesprochen werden.

In Österreich besteht auf Grund des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, RGV. Nr. 62, der Unterrichtszwang. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder vom 7. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre eine Volksschule besuchen zu lassen oder wenigstens den Nachweis zu erbringen, daß die Kinder einen dem Volksschulunterricht gleichwertigen Unterricht erhalten. In der überwiegenden Zahl der Fälle werden schon die Kinder acht Jahre eine öffentliche Schule zu besuchen haben und verbringen in derselben einen großen Teil des Tages.

Während bis in jüngster Zeit der Schulgesundheitspflege keineswegs die gebührende Beachtung zuteil wurde und die Kinder ausschließlich einer in gesundheitlichen Fragen nur wenig geschulten Lehrperson überlassen blieben, ist in der Nachkriegszeit in Österreich insofern eine tiefgreifende Änderung erfolgt, als, dem Beispiel der Stadt Wien folgend, die Einrichtung der Schulärzte mehr und mehr an Verbreitung gewann. Wenn man bedenkt, welcher gesundheitlicher Schaden dadurch entstehen konnte, daß in Entwicklung begriffene Kinder jahrelang unter unhygienischen Verhältnissen einen großen Teil der Zeit verbringen mußten, daß sie oft unter geistiger Überbürdung erzogen wurden und oft jahrelang mit Krankheiten behaftet, die Schule besuchten, weiß man den Wert der Einrichtung der Schulärzte zu schätzen.

Nach Bürgerstein wurde bereits im Jahre 1874 in Brüssel ein schulärztlicher Dienst eingerichtet. In Deutschland wurden zuerst in Leipzig im Jahre 1892 fünfzehn Schulärzte angestellt. Unmittelbar vor dem Kriege gab es in Deutschland ungefähr 1500 Schulärzte (A. Fischer).

In Österreich bestand vor dem Kriege nur an wenigen Anstalten ein schulärztlicher Dienst. Mit Beginn des Schuljahres 1909/10 wurde ein schulärztlicher Dienst in allen staatlichen Lehrerbildungsanstalten eingerichtet. Der Amtsarzt, der an diesen Anstalten Hygiene lehrte, war zugleich Schularzt. Seit dem gleichen Schuljahr besteht ein regelrechter schulärztlicher Dienst an allen gewerblichen Fortbildungsschulen Wiens (Vämel). Nach dem Kriege bestellte die Gemeinde Wien für sämtliche städtischen

Volks- und Bürgerschulen Schulärzte. Derzeit wirken 46 Schulärzte an den Schulen der Stadt Wien. Um erfolgreich tätig sein zu können, muß der Schularzt eine volle fachliche Ausbildung auf dem Gebiete der Kinderheilkunde, auf dem Gebiete der Hygiene sowie auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge besitzen. Auch wird der Arzt beim Umfang und der Mannigfaltigkeit seines Wirkungskreises den schulärztlichen Aufgaben seine ganze Zeit widmen müssen, insbesondere wenn bei der Menge der vorhandenen Schulen und Schulkinder einem Schularzt mehrere Schulen zugewiesen werden müssen. Aus all diesen Gründen wird es sich empfehlen, als Schulärzte nur entsprechend vorgebildete Ärzte zu bestellen, die in der Lage sind, den größten Teil ihrer Zeit dem schulärztlichen Dienst zu widmen.

Der Schularzt wird bei allen die Schule und die Schulkinder betreffenden Fragen eine beratende Stimme haben und belehrend wirken müssen. Schon bei der Errichtung von Schulhäusern wird die Auswahl des Bauplatzes nicht ohne vorherige Einholung eines ärztlichen Gutachtens vorgenommen werden können. Bei der großen Rolle, die die richtige Auswahl des Bauplatzes eines Schulhauses für die gesundheitliche Entwicklung der Schuljugend spielt, wird man diese Forderung begreifen. Der allgemeine Grundsatz, ein Gebäude nur auf einem tragfähigen, trockenen, mit organischen Stoffen nicht verunreinigten Untergrund zu errichten, gilt in erhöhtem Maße für den Schulhausbau. Der Schulplatz soll so gelegen sein, daß dem Zutritt von Licht und Luft hinlänglich Gelegenheit gegeben ist. Dem Zutritt von Licht kommt deshalb eine so große Bedeutung in der Schulhaushygiene zu, weil bei ungenügender Helligkeit und intensiver Nacharbeit (Schreiben und Lesen) Ermüdung der Augen, Sehstörungen, Kopfschmerzen usw. auftreten, insbesondere die Entstehung und die Verschlechterung der Kurzsichtigkeit gefördert wird. Sehr muß darauf geachtet werden, daß die Schule nicht in engen verkehrreichen Straßen errichtet wird, auch nicht in der Nähe von geräusch- oder raucherzeugenden Betrieben oder Fabriken. Muß die Errichtung in einer verkehrreichen Straße erfolgen, soll zweckmäßig ein Vorgarten angelegt oder die Schule in den Hintertrakt eines geräumigen Gartenhofes verlegt werden. Selbstverständlich ist bei der Auswahl des Schulplatzes darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Schulkinder keinen allzu weiten Schulweg zurückzulegen haben. Mit Recht macht Süpfle darauf aufmerksam, daß die Umgebung des Schulplatzes auch in ethischer Hinsicht einwandfrei sein muß.

Was die Größe des Schulbauplatzes betrifft, wird sich diese naturgemäß nach der Anzahl der in der Schule unterzubringenden Kinder richten, jedenfalls muß der Schulhof, beziehungsweise der der Schule beigegebene Spielplatz entsprechend geräumig sein. Das Schulhaus soll der

gleichmäßigen Belichtung halber womöglich gegen Nord gerichtet sein. Beim Bau des Schulhauses ist der Raumeinteilung ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Neben den Schulzimmern, die der Besetzung der einzelnen Klassen entsprechend dimensioniert sein müssen, sind die Korridore so anzulegen, daß sich die Kinder während der Unterrichtspausen bei ungünstiger Witterung frei bewegen können. Die Treppen müssen in Steighöhe und Trittbreite dem Alter, beziehungsweise der Größe der Schulkinder Rechnung tragen. Die Tore sowie alle Türen des Schulhauses sollen sich nach außen öffnen lassen, um im Falle einer Panik kein Hindernis abzugeben. Die Belichtung der Schulzimmer soll durch mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche betragende Fensterflächen möglichst gleichmäßig erfolgen. Zwischenpfeiler sind nach Tunlichkeit zu vermeiden. Die Fenster sollen mit Kippflügel versehen sein, um eine günstige Lüftung der Schulräume zu ermöglichen. Die künstliche Beleuchtung der Schulzimmer ist derart einzurichten, daß störende Schatten und Blendungsmöglichkeiten vermieden werden. Am besten hat sich die sogenannte indirekte, beziehungsweise die halbindirekte Beleuchtung erwiesen. Für die Beheizung der Schule — sowohl der Klassenzimmer wie auch der Korridore und der sonstigen Nebenräume — empfiehlt sich vor allem eine Zentralheizung (Niederdruckdampfheizung oder Warmwasserheizung). Der Fußboden sowie die Wände der Klassenzimmer sollen leicht zu reinigen, ersterer dabei fußwarm sein. Die Aborte sind so anzulegen, daß die Korridore und Schulräume frei von übeln Gerüchen bleiben. Zwischen Korridor und Abortanlagen sollen daher zweckmäßig gut lästbare Borräume vorgesehen werden. Die Aborte sind mit gut funktionierenden Ventilationen und mit Wasserpülung zu versehen, müssen in genügender Anzahl vorhanden und vom Klassenzimmer leicht erreichbar sein.

In modernen Schulen finden wir fast durchwegs Brausebäder, die gewöhnlich unter dem Erdgeschoß eingerichtet sind. Außer dem eigentlichen Baderaum muß für einen Aus- und Ankleideraum gesorgt werden.

Was die Einrichtung der Klassenzimmer betrifft, kommt der Konstruktion der Schulbänke und Schultische eine besondere Bedeutung zu. Nur wenn diese in Form und Größe entsprechen, das heißt sich der Gestalt der Kinder vollkommen anpassen, werden Verkrümmungen der Wirbelsäule und des Brustkorbes sich vermeiden lassen.

Nicht selten macht man die Erfahrung, daß auch bei bester Anlage der Schulhäuser und beim Vorhandensein von zweckentsprechenden Einrichtungen sich im Betriebe die Erwartungen, die man an die Schule geknüpft hat, nicht erfüllen, und zwar deshalb nicht, weil die in der Schule beschäftigten Personen die vorhandenen Einrichtungen nicht benützen können oder nicht benützen wollen. Es ist daher notwendig, daß der Schul-

arzt den Schulbetrieb in hygienischer Beziehung genauest und fortlaufend überwacht. Hierzu muß der Schularzt die einzelnen Schulklassen sowie sämtliche Nebenräume während der Schulstunden immer wieder besuchen und durch taktvolle Bemerkungen auf allfällige Unzweckmäßigkeiten im Betriebe hinweisen.

Einen besonders wichtigen Teil der Tätigkeit des Schularztes bildet die ärztliche Untersuchung und Beaufsichtigung der Kinder und der sonstigen im Schulhause tätigen Personen.

Zu diesem Zwecke wird der Schularzt 1. sämtliche in die Schule neu eintretenden Kinder zu untersuchen (Reihenuntersuchung), 2. sämtliche Schulkinder sowie die Lehrpersonen und sonstige im Schulhause beschäftigten Personen und 3. deren Familien gesundheitlich zu überwachen haben. Bei den Reihenuntersuchungen hat der Schularzt alle jene Schulkinder, die körperlich oder geistig für den Schulbesuch nicht geeignet erscheinen, vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch auszuschließen, beziehungsweise deren Ausschließung zu beantragen. Vor allem müssen jene Kinder vom Schulbesuch ferngehalten werden, die mit übertragbaren Krankheiten welcher Art immer behaftet sind, also nicht allein mit Infektionskrankheiten im Sinne des Epidemiegesetzes, sondern auch mit sonstigen übertragbaren Krankheiten, wie Krätze, Schmierpusteln, Feuchtblattern, verschiedenen durch Pilze hervorgerufenen Haarkrankheiten usw. Ein besonderes Augenmerk wird man den parasitären Darmerkrankungen zuwenden müssen, Erkrankungen, die hauptsächlich in ländlichen Schulen außerordentlich verbreitet sind und eine für die Kinder nicht zu unterschätzende Gefahr bilden. In vielen Fällen ist die Unterentwicklung oder das mangelhafte Gedeihen der Kinder auf derartige durch Würmer hervorgerufene Magen- und Darmkrankheiten zurückzuführen. In anderen Fällen sind die Eingeweideparasiten sogar die Ursache schwerer Krankheitsbilder, wie konvulsiver Zustände, Blinddarmentzündungen, sowie von Darmverschlüssen schwerer Art. Ebenso wie die an übertragbaren Krankheiten leidenden Schulkinder auf die Dauer der Übertragbarkeit der Krankheit auszuscheiden sind, sind auch die mit Ungeziefer behafteten Kinder zu behandeln, insbesondere die Träger von Kleider- oder Kopfläusen. Die Bedeutung der Kleiderlaus für die Übertragung des Fleckfiebers ist allgemein bekannt. Es muß jedoch auch der Verbreitung der Kopfläuse mit den schärfsten Mitteln entgegen gearbeitet werden, da wir wissen, wie häufig es im Anschluß an Krätzeffekten am Kopfe zur Schwellung und Vereiterung der Hals- und Nackendrüsen und damit zu einer vorübergehenden oder auch dauernden Schädigung der Kinder kommt. Besonders vorsichtig wird man bei tuberkulösen Erkrankungen der Schulkinder vorzugehen haben. In diesen Fällen muß einerseits auf das kranke Individuum selbst Rücksicht genommen werden,

damit die Krankheit durch den Schulbesuch nicht ungünstig beeinflusst wird, anderseits darauf, daß die Gefahr einer Übertragung der Krankheit auf andere Kinder ausgeschlossen wird. Endlich werden jene Kinder, die mit ekelerregenden Leiden (Hautausschlägen, Ohrenfluß, Geruch aus dem Munde) behaftet oder die besonders verwahrlost sind, bis zur Behebung dieser Zustände aus Gründen der allgemeinen Hygiene von der Schule fernzuhalten sein.

Die ärztliche Untersuchung anläßlich des Eintrittes in die Schule muß dazu benützt werden, um für jedes einzelne Schulkind einen Gesundheitsbogen anzulegen, in dem die Familienanamnese, die gesundheitliche Anamnese des Kindes sowie der bei der Untersuchung erhobene Befund einzutragen ist. Selbstverständlich müssen auch das Gewicht und die verschiedenen Körpermaße sowie der allgemeine Kräftezustand und der Zustand der einzelnen Körperorgane genau angeführt werden. Dieser Gesundheitsbogen hat das Schulkind während der ganzen Schulzeit zu begleiten. Alle Beobachtungen und Wahrnehmungen in gesundheitlicher Beziehung, die während der Schulzeit gemacht werden, sind in diesem Bogen vorzunehmen.

Die fortlaufende Beobachtung der Kinder nimmt der Schularzt am besten und zweckmäßigsten während der Unterrichtszeit durch wiederholte Besuche der Schulklassen vor. Hierbei wird er einerseits allfällige, bei den Kindern auftretende gesundheitliche Schäden wahrnehmen und die geeigneten Maßnahmen treffen, anderseits wird er Gelegenheit haben, Mißstände, die sich im Schulbetrieb ergeben, festzustellen und deren Beseitigung bei der Schulbehörde zu beantragen.

Um den Eltern Gelegenheit zu Anfragen und Rücksprachen zu bieten und um auch außerhalb der ärztlichen Inspektion während des Unterrichtes den Kontakt mit den Kindern und den Lehrpersonen aufrecht zu erhalten, hat der Schularzt in jeder der ihm zugeteilten Schulen einmal wöchentlich eine Sprechstunde abzuhalten.

Bei gesundheitlichen Störungen, die der Schularzt an Kindern wahrnimmt, müssen die Eltern von der Art des festgestellten Leidens und von der Notwendigkeit einer einzuleitenden Behandlung schriftlich verständigt werden. Die Durchführung der ärztlichen Behandlung fällt nicht in den Wirkungskreis des Schularztes, weil es einerseits ausgeschlossen ist, daß der Schularzt neben seiner ausgebreiteten fürsorglichen Tätigkeit auch die Behandlung der Kinder übernehmen kann, anderseits weil bei dem heutigen Stande des Massenwesens und der Armenfürsorge für die Behandlung bedürftiger Kinder ohnehin im Rahmen dieser Institutionen vorgesorgt ist.

Nicht selten geschieht es, daß die Mitteilungen des Schularztes an die Eltern teils aus Unverständnis, teils aus Gleichgültigkeit nicht gebührend



Ein Schulbad.



Anleitung zur Körperpflege.

beachtet, oftmals sogar vollkommen vernachlässigt werden. Je verwahrloster und fürsorgebedürftiger die Kinder, desto häufiger die Gleichgültigkeit der Eltern und die Nichtbeachtung ärztlichen Rates. In solchen Fällen ist die Tätigkeit der Schulfürsorgerin unentbehrlich und außerordentlich segensreich. Die Fürsorgerin, die an keiner modernen Schule fehlen darf, wird ihre vornehmste Aufgabe darin zu suchen haben, den Kontakt zwischen Schule und Schularzt einerseits, zwischen Elternhaus, Behörden, Ämtern und allen Vereinigungen der Fürsorge andererseits herzustellen und aufrechtzuerhalten. Anlässlich der Hausbesuche wird die Fürsorgerin durch ihre persönlichen Wahrnehmungen und Erhebungen in vielen Fällen erst das geeignete und vollständige Material erbringen, um die Fürsorge für das Schulkind in die richtigen Bahnen leiten sowie zweckmäßig und zielbewußt ausgestalten zu können. Oft und oft erfahren wir durch die Hausbesuche der Fürsorgerin Tatsachen, die von den Kindern oder den Eltern teils bewußt verschwiegen, teils deswegen nicht erwähnt werden, weil sie ihnen keine Beachtung geschenkt und ihre Bedeutung nicht erfaßt haben oder sie für zu nebensächlich halten, um sie dem Schularzt oder dem Lehrer zu erwähnen. Nicht selten ist es auch ein falsches Schamgefühl, das die Leute zurückhält, ihre Verhältnisse in der Schule vollkommen ungeschminkt darzustellen; oft geschieht dies in dem Glauben, daß es überflüssig sei, über Dinge zu sprechen, die mit der Schule in keinem Zusammenhang stehen oder über Verhältnisse, die weder der Lehrer noch der Arzt bessern könne. Es wird jedenfalls noch längere Zeit brauchen, bis die Tätigkeit des Fürsorgearztes von der Bevölkerung soweit erfaßt werden wird, um beurteilen zu können, daß das Gutachten des Arztes die genaueste Kenntnis der gesamten sozialen Umwelt des Falles und seiner Familie zur Voraussetzung hat.

Mit der gesundheitlichen Beaufsichtigung und Überwachung der die Schule besuchenden und in der Schule beschäftigten Personen wird der Schularzt seine Tätigkeit nicht abschließen können. Auch auf die Festsetzung des Lehrplanes, auf die Stundeneinteilung und auf die Begutachtung der Schüler wird er Einfluß nehmen müssen. Um diesen Aufgaben entsprechend nachkommen zu können, ist die Teilnahme des Schularztes an den Lehrerkonferenzen notwendig. Bei der Festsetzung des Lehrplanes muß der Schularzt insbesondere darauf bedacht sein, daß Menge und Art des Lehrstoffes den geistigen und körperlichen Fähigkeiten der verschiedenen Lebensalter angepaßt sind. Weiters wird er aber auch darauf Rücksicht nehmen müssen, daß für die körperliche Erträglichkeit der Jugend, für den Turnunterricht, für die Abhaltung von Spielen und sportlichen Übungen im Lehr- und Stundenplan hinreichend Raum bleibt. Was endlich die Mitwirkung des Schularztes bei der Begutachtung des

Fortschrittes der Schüler anlangt, muß diese deshalb stattfinden, weil der Arzt allein imstande ist zu beurteilen, ob und inwieweit durch geistige oder körperliche Gebrechen oder sonstige Zustände (z. B. durch die Pubertät) die Leistungsfähigkeit der Schüler beeinflusst wird.

Auch bei den Schülerausweisungen und bei den Erholungsaktionen hat der Schularzt insoferne mitzuwirken, als die Teilnahme der Schüler an diesen Aktionen in erster Reihe von dem schulärztlichen Befunde abhängig zu machen ist.

Beim Austritt aus der Schule fällt dem Schularzt die Mitwirkung bei der Berufsberatung zu. Auch auf diesem Gebiete kann der Arzt außerordentlich viel Ersprießliches leisten, wenn er die Schüler, beziehungsweise ihre Angehörigen berät, welcher Beruf der körperlichen und geistigen Fähigkeit der Schüler am besten entspricht, und wenn er sie davon abhält, Berufe zu ergreifen, von welchen anzunehmen ist, daß sie ihrer Gesundheit abträglich sein könnten.

In Wien besteht seit dem Jahre 1922 ein eigenes Berufsberatungsamt, das die Gemeinde Wien gemeinsam mit der Kammer für Arbeiter und Angestellte errichtet hat. In den Wirkungskreis dieses Amtes fällt:

1. Die ärztliche Untersuchung der körperlichen Tauglichkeit durch eigene, dem Amte zugeteilte Ärzte, in Verbindung mit ärztlicher Fürsorge durch Zuweisung an die Lehrlingsaktion und andere im engen Zusammenhang stehende Stellen.

2. Die Aufklärung der Berufsanwärter und deren Angehörigen über die Art der verschiedenen Berufe theoretisch und auch praktisch durch Vorführung des vom Amte gesammelten berufskundlichen Materials.

3. Die Vermittlung von Lehrstellen mit all den einschlägigen gewerberechtlichen Auskünften und den Aufgaben des Lehrlingschutzes durch die Verbindung mit den Lehrlingschutzstellen der Arbeiterkammer.

4. Die Schulbahnberatung durch Überweisung an Fach- und Mittelschulen.

5. Das Zusammenwirken mit allen Faktoren der Fürsorge auch auf dem Gebiete der körperlich und geistig abnormen sowie der moralisch gefährdeten Jugend (D. Schwarz).

Neben dem Schularzt, der, wie erwähnt, in erster Reihe als Hygieniker, Fürsorgearzt und Jugendarzt zu wirken hat, sollen an den Schulen eine Reihe von Fachärzten tätig sein, so ein Augen-, ein Ohren- und ein Zahnarzt. Es ist klar, daß bei der heutigen Entwicklung der Heilkunde für diese Sonderfächer eigene fachlich ausgebildete Ärzte bestellt werden müssen. Bei der relativ geringen Anzahl von Fällen, die den Augen- und Ohrenärzten zugewiesen werden, und bei dem Umstande, daß auch sie nur festzustellen und zu begutachten, nicht aber zu behandeln haben,

kann die Zahl der ihnen zugewiesenen Schulen eine ziemlich große sein. Eine Ausnahme hinsichtlich der Vornahme von Behandlungen bildet die Zahnbehandlung. Eine Anzahl von Krankenkassen kommt für konservative Zahnbehandlung ihrer Mitglieder und deren Familienangehörigen nicht auf und auch die Armenärzte sind nicht in der Lage, eine derartige Behandlung zu übernehmen. Überdies ist die konservative Zahnbehandlung oftmals mit solchen Kosten verbunden, daß sie selbst relativ Bemittelte nicht tragen können. Bei der Bedeutung jedoch, welche die konservative Zahnbehandlung für die Gesundheit und die Entwicklung der Kinder besitzt, muß diesem Zweige der Gesundheitspflege ein besonderes Augenmerk zugewendet werden; zu diesem Zweck müssen Schulzahnkliniken errichtet werden.

In diesen Zahnkliniken wird eine systematische Zahnpflege eingeleitet, das heißt, die Kinder werden mit Einwilligung der Eltern von der ersten Schulklasse an in die Schulzahnklinik aufgenommen, alljährlich auf ihren Zahnzustand untersucht, zur Zahnpflege angeleitet und, wenn nötig, behandelt.

Beim Eintritt in die klinische Obhut erhält jedes Kind sein Kartothekblatt, auf dem durch alle acht Schuljahre die zahnärztlichen Eingriffe und Anordnungen vermerkt werden.

Die Gemeinde Wien betreibt derzeit neun derartige Schulzahnkliniken.

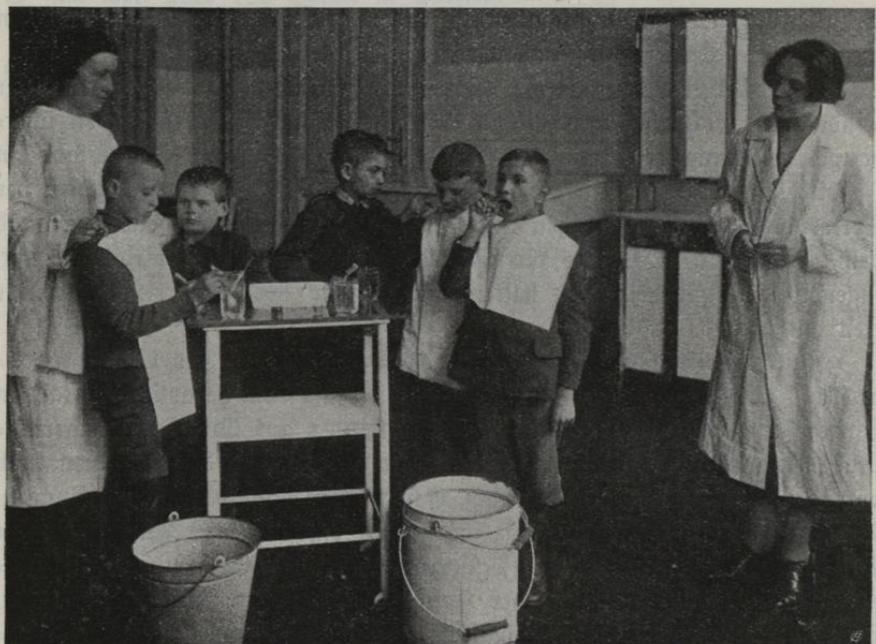
Eine weitere wichtige Aufgabe der Fürsorge für das schulpflichtige Alter besteht in der Errichtung und im Betrieb von Jugendhorten, in denen die Kinder in der schulfreien Zeit, geschützt von den schädigenden Einflüssen der Straße, erzieherisch beschäftigt werden.

Zahlreiche Vereine haben sich bemüht, diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen. Auch die Gemeinde Wien verwaltet sechs Heimstätten und Horte für rund 850 Kinder und weitere zehn Horte für 600 Kinder sind in Errichtung begriffen. Jeder Hort soll mindestens über ein Zimmer für jede Abteilung, einen Turnplatz und einen Spielplatz verfügen. Die Horte müssen den Kindern während der ganzen schulfreien Zeit zugänglich sein. Die Kinder haben in diesen Horten ihre Schulaufgaben zu machen. Bei schwer erziehbaren Kindern ist mit der Schule ein reges Einvernehmen zu pflegen. Turnen, Spielen, Ausflügen und sportlicher Betätigung soll ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, ebenso der Körperpflege (Bäder). Die Leitung des Hortes liegt in der Hand eines Lehrers; die den Hort besuchende Jugend ist ärztlich zu überwachen.

In den Beschäftigungsplan kann außerdem noch die Pflege der Jugendlektüre, Handfertigkeitsunterricht, Werkstättenbetrieb und Gartenarbeit sowie die Pflege von Musik und Gesang aufgenommen werden.



Eine Schulzahnklinik der Stadt Wien.



Anleitung zur Zahnpflege.

Die Zuweisung von Kindern in die städtischen Horte erfolgt grundsätzlich durch das Bezirksjugendamt; für den Besuch der Horte wird ein Besuchsgeld eingehoben, sofern die Eltern dessen Entrichtung zu leisten imstande sind.

Das arbeitende Kind ist durch die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes vom 19. Dezember 1918 geschützt.

Kinder vor vollendetem zwölften Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden. Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und 14. Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden, sofern die Arbeit der Gesundheit nicht nachteilig ist und die körperliche Entwicklung nicht hindert, ferner der gesetzlichen Erfüllung der Schulpflicht nicht im Wege steht. Die Arbeitszeit der 12- bis 14-jährigen darf nicht länger als drei Stunden, an schulfreien Tagen vier Stunden, in Landwirtschaft und Haushalt sechs Stunden dauern. Nach Schluß ist eine Stunde frei zu geben. Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahr dürfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen nicht verwendet werden.

Der Arbeitgeber ist zur Anzeige der Kinderbeschäftigung verpflichtet und hat eine Kinderarbeitkarte zu lösen. Zwecks Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und Jugendlichen sind nicht nur amtliche Organe, Schulleitungen, Vormundschaftsräte, Lehrer, Ärzte, Seelsorger, sondern auch private Vereine der Jugendfürsorge heranzuziehen.

Gewerbetreibenden, welche den Vorschriften über die Verwendung der Kinder vor vollendetem zwölftem Lebensjahre in Gewerbebetrieben überhaupt, beziehungsweise der Kinder vor vollendetem 14. Lebensjahr in Fabrikbetrieben oder den Vorschriften über die Art und die Dauer der Verwendung der jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen vollendetem 12. und dem vollendetem 14. Lebensjahr wiederholt zuwiderhandeln, wird das Recht, jugendliche Hilfsarbeiter zu halten, für immer oder auf eine bestimmte Zeit entzogen.

Zwecks Aufnahme schwer erziehbarer Kinder sind Erziehungsanstalten errichtet. Die Gemeinde Wien erhält eine derartige Anstalt in Eggenburg. In diese Anstalt kommen Kinder auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses oder einer polizeilichen Verfügung; dazu kommen noch von der Gemeinde verfügte, vom Gericht genehmigte Unterbringungen. Außerdem finden in der Anstalt sogenannte Fürsorgefälle Aufnahme. Die Anstalt bietet insgesamt 950 Zöglingen Platz. Die Erziehung und Nachmittagsbeschäftigung liegt in der Hand von Erziehern und Erzieherinnen. Die Zöglinge werden unter möglichst individualisierender Behandlung beschäftigt und sind je nach der Schwere ihrer Erziehungsdefekte in Gruppen

eingeteilt. Ältere Kinder und Jugendliche werden auch in der Landwirtschaft und in Werkstätten, die zum großen Teile mit maschinellem Betrieb eingerichtet sind, beschäftigt. In der Anstalt befindet sich auch eine gewerbliche Fortbildungsschule und eine landwirtschaftliche Schule.

Der Unterbringung und Erziehung schwer erziehbarer und verwahrlosungsgefährdeter Mädchen dient das Waisenhaus der Stadt Wien in Meidling (50 Plätze).

In letzter Zeit hat die Gemeinde Wien auch das Schloß Weinzierl bei Wieselburg übernommen, in welchem schwer erziehbare Mädchen untergebracht werden.

Einen besonders wichtigen Zweig der Fürsorge für das schulpflichtige Alter bildet die Erholungsfürsorge. Auch auf diesem Gebiete geht die Gemeinde Wien beispielgebend voran. Um möglichst viele Kinder in Erholungsheimen und Tageserholungsstätten unterzubringen, arbeitet die Gemeinde Wien mit der privaten Fürsorge Hand in Hand. Die Kosten der Unterbringung der ärmsten Kinder trägt die Gemeinde Wien selbst. Von privaten Fürsorgevereinen entsendete Kinder erhalten von der Gemeinde Wien und vom Bund Zuschüsse zu den Verpflegskosten, doch werden nur die bedürftigsten Kinder mit ungünstigem schulärztlichen Befund zugelassen.

Die Unterkünfte für die Kinder liegen in und außerhalb Österreichs; es sind weit über 100 Heime in Betrieb.

Besondere Verdienste um die Erholungsfürsorge hat sich neben der Gemeinde Wien die von Moll ins Leben gerufene »Vereinigte Krankenkassenhilfe« sowie das niederösterreichische Landesjugendamt erworben.

Für Kinder, die aus Platzmangel, oder weil sie die Eltern nicht von zu Hause weggeben können oder wollen, in Erholungsheimen nicht untergebracht werden, stellt die Gemeinde Wien, wie erwähnt, Tageserholungsstätten zur Verfügung, in welchen sich die Kinder bei guter Nahrung in frischer Luft aufhalten können, um abends wieder zu den Eltern heimzukehren.